

ix:
tio
ris.



2 an Pon Xa 658^d

Abdruck
Deß
Friedens Schlußes/
Von der Röm. Käys. Mayt. vnn
Churfürstl. Durchl. zu Sachssen/ &c.
zu Prag auffgerichtet/

Den $\frac{20}{30}$ Maij Anno
1635.

Erstlich Gedruckt zu Dreßden durch Gmel
Bergen/ Churf. Sächß. Buchdruckern.

Jezo zu Franckfurt an der Oder bey Michael Kochen
nachgedruckt.
Anno ut supra.

1632.
Anno 1632.
Die 10. Junij
1632.
Anno 1632.
Die 10. Junij
1632.
Anno 1632.
Die 10. Junij





Andt vnd zu wissen sey hiermit
Jedermänniglichem / Nach dem die
Röm: Käys: auch zu Hungarn vnd Böhemb
Königl. May. etc. vnser allergnädigster Herr / als
Oberhaupt / ganz eyfferig dahin getrachtet / vnd
die Churfürstl: Durchl: zu Sachsen / etc. als eine
vornehme Seele des heiligen Römischen Reichs / darzu treulich coope-
rirtet, wie vnd auff was masse doch ein Christlicher / allgemeiner / erbarer /
billicher vnd sicherer Friede in dem heiligen Römischen Reich wieder
auffgerichtet / vnd dasselbe / nach so vielen lang gewehrten Kriegen / vnd
darüber außgestandenem Elend / Noth vnd Zerstörung / erquicket / der
Blutstürzung einsten ein Ende gemacht / vnd das geliebte Vaterland der
hochedlen Deutschen Nation vñm endlichen Vntergang errettet wer-
den möchte /

Das Sie darauff vnd zu solchem heilsamen gemeinnützigem Ende /
weil man bey diesem leidigen Vnwesen / vnd sonderlich wegen ders außs
Reichs Bodem sich noch befindenden Außländischen Nationen vnd
Kriegspartheyen / zu keiner allgemeinen Reichs / oder andern gemeinen
Versamblungen sicherlich gelangen können / beyderseits dero Räte vnd
Gevollmächtigte / anfänglich nacher Leutmaris / von dannen nacher Pir-
na / vnd endlich auff Praga geschickt / vnd sich dem Reich zu Nutz vnd
Ehren / der Deutschen Nation, vnd beyderseits respectivē Königreichen /
Chur-Fürstenthumb / Landen vnd Leuten zu Trost vnd Rettung / vnd dem
gemeinen Wesen zum besten / nachfolgenden gemeinen Frieden Schluß
verglichen vnd vertragen haben.

Anfanglich bleibt es / wegen der Mediat Stifte /
Clöster vnd anderer Geistlichen Güter / vnd deren sämplichen
Zubehörungen / welche der Augspurgischen Confession-Ver-
wandten Chur: Fürsten vnd Stände des Heil: Röm: Reichs Vorfah-
ren / noch vor dem auffgerichteten Passawischen Vertrag oder Religion-
Frieden eingezoogen / vnd innengehabt / bey dem klaren Buchstaben vnd
Verordnung des angeregten hochbetwerten Religion Friedens aller-
dings vnd durchaus.

Was aber anlangt thut die Immediat Stifft vnd Geistliche Güter/ so vorm Passawischen Vertrag oder Religion Frieden eingezogen worden/ so wol auch diejenige Stifft vnd Geistliche Güter/ welche nach gedachtem Passawische Vertrag oder Religion Frieden in der Augspurgischen Confessions Verwandten Gewalt kommen / die seyn gleich Mediat oder Immediat (darunter dann auch die freyen Weltlichen Stifft/ so dann die Meistertumb vnd Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen) ist es endlich dahin verhandelt / daß dieselben jetzt bemelten Chur: Fürsten vnd Ständen / so viel Sie deren Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo innegehabt/ besessen vnd gebraucht/ nichts außgeschlossen/ wie es auch genandt werden möchte/ ohne einigen An: vnd Zuspruch / vnter was Prætext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könnte oder möchte/ auff Vierzig Jahr/ von dato dieser beschlossenen Vergleichung an zu rechnen/ geruhiglich verbleiben/ auch was einem vnd andern eine zeithero daran eingezogen vnd Sie entsetzt/ völig vnd plenariè, jedoch ohne Erstattung einiger Duzung/ Schaden oder Vnkosten/ die ein Theil an dem andern prätendiren wolte/ restituirt werden.

Vnd weil am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. etliche Bisthümbe vnd andere Geistliche Güter / so nach außweisung dieses Frieden Schlußes / den Augspurgischen Confessions Verwandten auff obbemelte Vierzig Jahr bleiben sollen/ mit Einquartierung vnd Kriegsvolk belegen/ oder wider derselbigen Inhabere Rescript, Befehl vnd Verordnung ergangen seyn mögen. Damit nun vber kurz oder lang kein zweiffel entstehe / ob durch solche Einquartierungen vnd dergleichen militärische Ordinantien, als auch Rescript vnd Befehl/ der Inhabere Possels geändert / oder dermassen geschwächt zu seyn erachtet werden könnte / das dieselbige Stifft vnter des vorhergehenden Paragraphi disposition nicht mehr gehörig weren: Als hat man sich dahin verglichen/ das vorbesagte Kriegs Einquartierung vnd dergleichen militärische Ordinantien, auch Rescript, Verordnung vnd Befehl/ so in bemelten Stifften ergangen / keines weges zu Nachtheil/ weniger zu auffhebung der Inhabung/ welche in offt besagten Stifftren vnd andern Geistlichen Gütern der Augspurgischen Confession zugehörane Stände/ vermöge erlangter Postulationen oder Electionen, noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gehabt/ gemeint seyn/ sondern vnerachtet
alles

alles dessen / die ientze für Inhaber zu halten / vnd der Disposition des
nächstvorhergehenden Paragraphi zu gentsen haben sollen / inn deren
Namen noch am besagten 12. Novembris stylo novo Anno 1627. die
Regierung desselben Bisthums / Stiffts / Closters / oder andern Geist-
lichen Guts / wirklich geführet worden.

Zedoch nehmen Ihre Käyß: May: hiervon expressè auß die ientze
Stifte / Clöster / Kirchen / vnd andere Geistliche Güter / welche dem
Catholischen auff die von beyden Theilen Judicialiter eingebrachte Acta
vnd Utrimq; beschene Submission (dahin auch vnter andern der sämpt-
lichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Müllhausen eröffnetes
Bedencken gehet) in einem vnd andern Particularfall durch Berichtlich
publicirte Urtheil / an ihrem Keyserlichen Hoff oder Cammergericht zu
Speyer / vor oder nach dem 12. Novembris stylo novo Anno 1627.
zuerkant / vnd etwa vmb dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht.
Dann solche sollen nochmals dem Stande Rechts vnterworffen blei-
ben / vnd der Execution halben ergehen / was sich nach außweisung des
Religion: vnd Landfriedens wird gebühren.

Es sol aber bey den ientigen Stifften vnd Geistlichen Gütern / vort
welchen obiger § Was aber anlangen thut etc. disponirt, Zeit weh-
render verwilligter Vierzig Jahren / in Geist: vnd Weltlichen Sachen /
in dem Stande / wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627.
gewesen / allerdings verbleiben / auch / die Religion betreffend / bey dem Ex-
ercitio der Catholischen Religion / Item den Mensibus Papalibus, Pri-
mariis Precibus, Cāonicaten, Præbenden vnd Beneficien an denen
Orten / wo angeregte Catholische Religion / vnd was jeko vorgehend
mehr gemeldet / am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. noch inn
Übung gewesen / darbey gelassen / ins künfftig auch noch weiter obser-
vire / desgleichen die Clöster vnd Religiosen / so dieselbe Zeit von den Ca-
tholischen versehen worden / auch hinführo ihnen vnperurbirt gelassen /
da einige Enderung darstuder damit gemacht / solche wieder abgethan /
vnd alles in den Standt / wie es Anno 1627. den 12. Novembris stylo
novo gewesen / wieder gesetzt / vnd für die Catholische erhalten / auch
wann erwann in denselben Clöstern ein Catholischer abstürbe / ein ande-
rer an dessen Stelle genommen / vnd wieder dieses alles die Catholische
keines weges gravire / auch kein Eintrag vnter einigem Prætext, Scheyn
oder Vorwenden dargegen gestattet / oder einiges darwider lauffendes

Statutum, Juramentum oder Capitulation gültig seyn / gut geheiffen
oder allegirt werden.

In specie sollen die obgemelte Stifte vnd Dom Capitul diese Vier-
zig Jahr vber bey ihrem Stand / Wesen / Rechten / vnd Gerechtigkei-
ten / insonderheit in causa vacantiae bey ihren Electionen vnd Postulati-
onen vnverhinderlich gelassen / dieselbige Electionen vnd Postulatio-
nen auch / die weren nun seithers des 12. Novembris stylo novo Anno
1627. auff Catholische oder Augspurgische Confessions Verwandte
vorgegangen / oder möchten ins künfftig / so lang die bewilligte Vierzig
Jahr weren / entweder auff Catholische oder Augspurgische Confessions
Verwandte fallen / nicht angefochten werden / vnd es ohn einiges Di-
sputat, ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder
Augspurgischen Confession zugethan / diese Vierzig Jahr vber sein ver-
bleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stiffren / es sey gleich bey
Lebzzeiten des Inhabers oder sede vacante die Election oder Postulation
geschehen / oder falle noch künfftig auff einen Catholischen oder Aug-
spurgischen Confessions Verwandten / vigore hujus Pacti publici, bey
dem jenigen Religionsstand / sowohl die Catholische Religion / in gleichen
die Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, Präbenden vnd
Beneficien, Clöster vnd Religiosen / als die Augspurgische Confes-
sion betreffende / allerdingz vnzändert gelassen werden / wie es sich im
selbigen Stifte noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. be-
funden.

Anlangend die Sessiones vnd Vota bey den Reichs: vnd De-
putation: auch Cammergerichtlichen Visitation: vnd Revision Täu-
gen / deren sich sonst die Augspurgischen Confessions verwandte Stände /
wegen der inn ihrer Inhabung begriffenen / oder krafft dieses Friedens-
Schlusses wieder dahin gelangenden Immediat Stiffis / hetten gebrau-
chen wollen / ist es darbey verblieben / daß dieselbe Sessiones vnd Vota
die benante Vierzig Jahr vber beyseits gestellet vnd dieselbe Conventus
vnd Verrichtungen nichts destoweniger von der Käy: Mayt: vnd an-
dern darzu gehörigen Reichs Ständen / respectivē außgeschrieben / fort-
gestellt vnd verrichtet werden sollen. In den Krenssen aber / wo die Aug-
spurgische Confessions Verwandte Stände / als Inhabere eines oder
mehrer Immediat Stiffis / Sessiones vnd Vota hergebracht / sollen sie
Innen wie vor diesem: also auch künfftig die verglichene Vierzig Jahre
vber / gelassen werden.

Damit

Damit auch nach verfließung der so offte/angezogenen Vierzig Jahren/ die liebe Posterität/ vmb all solcher so lang vnd fern hinauß gestillter Strittigkeiten willen / nicht abermals in Vnrube vnd Weiterung gerathe/ sondern vielmehr gute Liebe vnd Einigkeit erhalten werde/ So solle noch vor außgang der bewilligten Vierzig Jahrtaen Zeit/durch zusammensetzung friedliebender Stände von beyderley Religionen inn gleicher Anzahl/ oder dero hierzu bevollmächtigter Räte/ Vorschafften vnd Abgesandten/ alle eufferste Bemühung/ Sorg vnd Fleiß dahin angewendet werden/ ob die Sache/ angeregter Geistlicher Güter halber/ mit beyder Theil beliebt/ auff einmal köm zu grund verglichen werden. Darmit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lang/ vnd fast biß auff die letzte Zeit gespart werde/ So solle sie auffß längst innerhalb den nächsten Zehen Jahren von dato vorgenommen / vnd so viel als Mensch: vnd möglich ist / zu ende gebracht werden: Jedoch ganz vnverfürkt vnd vngerindert deren/ über solche Zehen Jahr/ an denen bewilligten Vierzig Jahren alsdann noch restirender Zeit.

Würde aber solches nicht erfolgen/ so sol nach Außgang der bemelten Vierzig Jahren/ jeder Theil in dem jenigen Rechten stehen/ welches er den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gehabt hat / sich desselbigen/ so gut oder schwach er damals gewesen/ Gütlich oder Rechtlich zu gebrauchen. Vnd sol deswegen kein Theil wieder den andern/ vnerkantes ordenlichen Rechtens/ zu den Waffen greiffen / die Röm. Rän. Mayt. auch solches ändern zu thun nicht gestatten/ weniger für sich die Stände darmit beschweren.

Vnd behalten Ihre Keyß: Mayt: für sich / vnd dero Nachkommen am Reich/ als Ober Haupt/ Ihr/ auff den fall der Nichtvergleichung/ oder weitem Strittigkeiten/ die gebührende Hoheit vñ Jurisdiction, vnd die strittige Fälle zwischen denen Partheyen/ so wol an dero Keyßerlichem Hoff/ (doch mit zustehung etlicher Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs Räte/ von gleicher Anzahl beyder/ der Catholischen Religion vnd Augspurgischer Confession zugerhan/ welche ihrer Pflicht / darmit Sie ihren Herren sonst verwandt/ zu diesem Actu zuvorher erlassen/ vnd in diesen Sachen in besondere Endespflicht zur iustiz, dartinne ohne einiges ansehen der Person/ vñ welcher Religion ein oder andere Parthey zugerhan/ dem Religion Frieden vnd Reichs Constitutionen gemetz/ zuverfahren/ genommen werden sollen) als an dero Keyßerlichem Cammergericht

ammergerichte/ allenthalben nach vorgehender gnugsamer Verhör / vñnd
vermittelst ordentlicher Proceß, in jeder Sach absonderlich zuerörtern/
wie auch die Manutention des Religion vñnd Prophan Friedens/ tra-
genden Keyserlichen hohen Ambris wegen / vñnd nach außweisung der
Reichs Abschiede vñnd Keyserlichen Wahl Capitulation, zu exerciren/
billich zuvor.

Denen Catholischen sol weiter nichts von ihren Erz: Stifft/ Elö-
stern vñnd andern Geistlichen Gütern/ die Sie noch am 12. Novembris
stylo novo Anno 1627. innengehabt / oder auch / vermög dieses Frie-
dens Schluffes/ wieder bekommen/ sollen demselbigen zugegen im wenig-
sten entzogen / sondern da Ihnen etwas weiter genommen / oder abge-
strickt würde / sollen Sie dessen alsbald vnverzüglich restituirt werden.
Da Sie auch sonst wider den Religion vñnd Prophan: oder auch diesen
Frieden inn etwas beschwert würden/ sollen Sie befugt seyn/ deswegen
Ihr Key. Mayt. an dero Keyserlichem Hoff/ oder bey dem Keyserlichen
Cammer Bericht anzulangen / Die sollen dann / nach außweisung des
Religion: vñnd Prophan: oder auch dieses Friedens / vñnd anderer
Reichs Constitutionen vñnd Ordnungen / die heilige Justitz admini-
striren.

Ebenmessig sol es auch gehalten werden mit den Augspurgischen
Confessions Verwandten/ das nembllich Ihrer keiner wieder den Reli-
gion: vñnd Prophan Frieden/ noch auch wider diesen Frieden/ oder wi-
der andere Reichs Constitutiones vñnd Ordnungen/ im wenigsten gra-
viret/ oder Ihnen von denen Stifft: vñnd Geistlichen Gütern/ so Sie
vormahls gehabt/ vñnd Ihnen/ nach außweisung dieses Friedens Schluf-
ses/ bleiben sollen/ etwas entzogen werde.

Das Erzstifft Magdeburg betreffend/ ist es vmb des lieben Frie-
dens willen dahin gelanget/ das Churf. Durchl. zu Sachsen freunds-
licher geliebter Sohn/ Herzogs Augusti zu Sachsen/ Süllich/ Cleve vñnd
Bera Fürstl. Gn. dasselbtige auff ihre vbrige Lebtag innenhaben vñnd
genessen mögen/ Vñnd sollen seine Fürstl. Gn. darinnen nicht pertur-
birt noch gehindert werden.

Was die Session vñnd Votum wegen dieses Erzstiftes auff Reichs:
Deputation: vñnd Cammergerichtlichen Visitation vñnd Revision
Edgen anlanger/ sol es darmit allerdinge / wie oben wegen anderer/ von
denen der Augspurgischen Confession Verwandten Ständen innha-
benden

benden hohen Stifften geordnet vnd verglichen/ auch wegen dieses Erststiffts gehalten werden/ vnd die Reichs: Deputations: vnd Cammergerichtliche Visitation vnd Revisions Tage ohnbehindert des Magdeburgischen dñfals beyseits gestelten Voti, von nun an wieder fortgehen/ vnd weiter nicht auffgehalten noch gesperrt seyn. In dem Nieder-Sächsischen Krenß aber behalten Ihre Fürstl. Gn. vnd das Erststift wegen der Direction, Voti vnd Session dasjenige/ wie es hergebracht.

Es sol auch das Erststift Magdeburg die offberührte Vierzig Jahr vber/ in Geist- vnd Wellichen Sachen/ auch die Catholische Religion, Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, præbenden vnd beneficien, Clöster vnd Religiosen, so wol die Augspurgische Confession, vnd in casu Vocantiæ die Wahl vnd Postulation betreffende/ allerdings/ wie oben bey den Bisthumben vnd Stifften so von Zeit dieser geschlossenen Handlung an/ denen Augspurgischen Confessions Verwandten auff Vierzig Jahr verbleiben/ ins gemein verglichen worden/ vnveränderlich gehalten werden.

Wegen der Vier respectivè Herrschafften vnd Aempter/ Querfurt/ Güterbock/ Dama vnd Borck/ ist es vmb des lieben Friedens willen auch dahin gelanget/ daß der Herr Churfürst solche zu seiner bessern contentirung vnd beruhigung einnehmen/ vnd vom Erststift Magdeburg zu Lehen recognosciren/ auch so lang behalten vnd genießen möchte/ bis sie mit Seiner Churfürstl. Durchl. gutem belieben vnd willen/ per æquipollens wieder außaewechselt würden: Jedoch dem Reich vnd Nieder-Sächsischen Krenß an den Reichs: vnd Kreis-Steuern/ vnd andern gemeinen Anlagen vnabbrüchlig. Dann solche Ihre Churf. Durchl. proportionabiliter zu tragen schuldig. Wie auch deswegen Seiner Churf. Durchl. von dem DomCapitul vnd Landtschafft eine schriftliche Einwilligung zuertheilen/ vnd von Sr. Churf. Durchl. mit ehistem würcklich zu erheben: Vnd sollen Seine Churf. Durchl. ermelter Aempter halben/ nicht angefochten werden.

Über dieses ist auff gnedigste Erinnerung allerhöchstgedachter Ihrer Keyf. Mayt. damit des Herrn Maragrasen Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstl: Gn. zu dero besserem Unterhalt/ ein gewisses am Geld auff ihr Lebenlang/ auß dem Erststift Magdeburg jährlich gerichtet werden möchte/ mit Seiner Churf. Durchl. wegen dero Herrn Sohnes/ Herzogen Augusti Fürstl: Gn. abgeredet vnd verglichen wor-

den/das/Seiner/des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. auff ihr lebenslangt
(vnd länger nicht) Jährlich Zwölff Tausent Reichs Thaler in
Specie, jedes Jahrs auff zween Termin/ halb auff Ostern/ vnd halb auff
St. Michaelis / zu Leipzig in den Messen daselbst / vnd zwar mit dem
ersten Termin/ nach verfließung eines halben Jahres Frist/ von zeit er-
langter Possession zurechnen/ anzufahen/ an St. des Herrn Marggra-
fen Fürstl. Gn. Leute/ so deswegen gevollmächtigt / vnd bey der Erz-
Bischöflichen Magdeburgischen Renthsammer sich angeben würden/
aus des Erbstifts Renthen vnd Gefällen/ (welche dann/ so viel darvon
für Herzogs Augusti Fürstl. Gn. gehören/ hiermit würcklich verpfändet
seyn sollen) gewiß vnd ohnfehlbar gegen Dultung sollen gereicht vnd
erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes Herzogs Augusti Fürstl.
Gn. bevor/ wegen all solcher Summa der Jährlichen Zwölff Tausend
Reichs Thaler / mit zuziehung des DomCapituls vnd der Landschafft/
dem Herkommen gemess/ eine Anlag im Erbstifte zu machen/ damit ver-
mittelst derselben Collect, der ErzBischöflichen Renthsammer völli-
g ersezt werde/ was dieselbe zu hochgedachtes Herrn Marggraffen Fürstl.
Gn. Jährlichem Deputat anwenden müssen.

Was den Augspurgischen Confessions Verwandten also / wie
vorgesezt/ bewilliget worden/ da haben Ihre Keyserl. Mayt. ausdrück-
lichen bedingt/ das es nicht sol dahin verstanden werden/ als ob dardurch
der Lübeckische FriedenSchluß de Anno 1629. wie solcher zwischen
Ihrer Kay. Mayt. vnd der Königl. Würde zu Dennemarc
Norwegen etc. auffgericht worden/ in einigem Paffe solte auffgehoben
oder geändert seyn/ sondern es soll bey denselben Inhalt allerdings gela-
sen werden.

Wie dann Ihrer Keyserl. Mayt: geliebten Herrn Sohn / Erz-
herzogs Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. neben andern auch das
Bisthum Halberstadt/ nach Inhalt Ihrer Postulation vnd Ca-
pitulation, gelassen/ vnd es im Erbstifte Bremen mit der Catholischen
Religion vnd Augspurgischen Confession, vnd deren freyen Übung/
inn dem Standt/ diese Vierztz Jahr über erhalten werden soll/ wie es
den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. darinnen gewesen / vnd
oben von andern Stifften/ in specie dem Erbstift Magdeburg/ verglit-
ten worden.

Die

Die von der Freyen Reichs Ritterschafft sollen bey dem Ex-
ercitio Augspurgischer Confession, wie es der ReligionsFried mit sich
bringt/ ruhig gelassen/ vnd ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan/
sondern dofern etwan einiger beschehen were/ Sie darwieder restituirt
werden.

In den Reichs Städten solle es mit denen/ mit welchen allbereit
in diesem Krieg Ihre Käy. Mayt. in particulari accordiren lassen/bey
denselbigen Accorden bleiben/Wit allen andern Reichs Ständen aber/
bey dem ReligionsFried durch vnd durch gelassen werden.

Wegen der Stadt Donawerth ist dieses abgeredet: Wann zu-
vor der Churf. Durchl. in Beyern/ dero auffgewandte KriegsVnfo-
ffen wiederumb erstattet/ daß alsdann an bemelter Stadt restitution
kein mangel sein/ auch von dieser Sache ferner Vnterredung/ etwa hier-
nechst bey Reichs Zusammenkunften zu pflegen/ Ihre Käyserl. Mayt.
vnd höchstaedachte Churfürstl. Durchl. in Beyern/ sich vielleicht nicht
würden zu wieder seyn lassen.

Was der Röm. Keyf. Mayt. Erb Königreich Böhheim vnd an-
dere dero Oesterreichische Erbländer betrifft/ haben bey allerhöchst-
gedachter Ihre Keyserl. Mayt. Seine Churf. Durchl. zu Sachsen/
zum allerinständigsten/höchst vnd fleißigsten angehalten/damit gedach-
tes freye Exercitium der vngewänderten Augspurgischen Confession an
Ort vnd Ende/wo es Anno 1612. sich befunden/ gleicher gestalt hinfü-
ro frey vnd vngewindert zu vnd nachgelassen werden möge/ auch solches/
mit anführung vieler vnterschiedlicher motiven eysertig urgiret/ vnd
darvon in keinerley wege weichen wollen: Allein Ihre Käyserl. Mayt.
wie oft vnd vielfältig auch darumb ansuchung gethan worden/ist hierzu
gar nicht zu bewegen gewesen/ sondern haben vielmehr hierentgegen al-
lerhand Bedencken/ vnd neben andern mehrern auch dieses erinnern
lassen/ daß man Ihrer Käys. Mayt. weil der Augspurgischen Confessi-
ons Verwandren Städte eigener gemachter Regul/ vielfältigen suchen
vnd beehren nach/ die Religion vnd deren Einführung der Landes
Fürstlichen Hoheit anhängig seyn solte/ ein solches auch nicht zu entzie-
hen willens seyn/ vnd deroselben anmuhren würde: Denn was einem
Standt im Reich recht/ das müste ja dem andern/ zumal Ihrer Keyserl.
Mayt. selbst/ nicht vnrecht noch verboten seyn Welches dann/ daß Zh-
re Käy.

te Kays. Mayt. nicht darein willigen wolle/ Seine Churfürstl. Durchl. ohngern vernommen/ vnnnd anders gewündschet/ Weil aber Ihre Kays. Mayt. darbey so vest bestanden/ Als ist darbey allerdingß geblieben/ vnnnd haben Ihre Kays. Mayt. sich wegen Schlessien absonderlich resolvirt/ Wegen der Lausitz aber mit Ihrer Churfürstl. Durchl. einen sonderbahren Vertrag auffgerichtet/ mit dem es sein bewenden hat.

Nach dem auch von Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen/ gesucht vnnnd begehret worden/ das mehrere Gleichheit der Religion am Kays. lichen Cammergericht introduciret/ vnnnd nach dem jetzigen Catholischen Cammer Richter/ ein Augspurgischer Confessions Verwandter/ vnnnd nach Abgang desselben/ wieder ein Catholischer/ vnnnd also fortan per vices geordnet/ Vier Präsidenten/ darunter zween Catholische/ vnnnd zween Augspurgische Confessions Verwandte/ bestellet/ vnnnd die Anzahl der Augspurgischen Confessions Verwandten Assessorum dem numero der Catholischen Benfiser ganz gleich gemacht werden möchte/ dergestalt/ daß von nun an die Kays. Mayt. auch alle Churfürsten vnnnd Krenße/ welche iezo oder künfftig zu präsentiren haben/ eitel der Augspurgischen Confessions Verwandte präsentiren, so lang vnnnd viel/ biß die Assesses beyder Religionen in numero pares seyn. So offte dann künfftig ein Assessor abtzenge/ das Cammergericht die Kays. Kays. Mayt. oder den jenigen Churfürsten oder Krenß/ an welchem selbigen mahls die Präsentation were/ berichten solten/ von was vor Religion/ zu erhaltung einer gleichen Anzahl/ die Präsentandi seyn müsten. Als ist dieser Articul/ biß zu einer ehisten Zusammenkunft der Stände des Reichs beyder Religions Verwandten/ außgesetzt worden. So bald man aber wird zusammen kommen/ sol solcher anderweit vorgenommen/ inmittelst aber vnnnd biß derselbige erlediget/ es bey vortiger gemeinen Cammergerichts Ordnung ohne Enderung gelassen/ vnnnd die geliebte iustitz ohne Anstand administrirt/ auch mit Vuerhaltung des Cammergerichts/ vnnnd dessen Bezahlung/ vorige Ordnung inn acht genommen werden.

Die bisher gesteckte Ordinari-Visitationes vnnnd Revisiones des Cammergerichts sollen numehr wieder angehen vnnnd befördert werden. Weil aber/ mit grossen Schaden des Reichs/ solche vber Dreyßig Jahr lang ganz angestanden vnnnd erliegen blieben/ dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammergerichts/ sondern auch inn etlich Tausent hoches

hochbeschwerlich zusammen auffgewachsenen Revisions Sachen / für den ersten anfang viel zu thun seyn würde / Als ist verglichen / das eine Extraordinar-Visitation, gleich wie in Anno 1600. geschehen / vermittelst eines Deputation Tages angestellet / vñnd von der Röm. Keyf. Mayt. auch schickender Churfürsten vñnd Stände Gesandten / alle Imperfection erkündigt / von deren Remedirung gerathschlaget / ein Modus, wie den auffgehäuften Revision Sachen schleunig vñnd recht abzuheiffen / erfassen / auff dem nächsten Reichstage der Röm. Keyf. Mayt. vñnd sämtlichen Reichs Ständen referirt / ein gemeiner Schluß darüber gefast / nichts desto weniger aber inmittelst mit den Jährlichen Ordinari-Visitationen, damit keine weitere vñ neue Imperfection vñ Häuffung vorgehe / trewlich vñnd fleissig verfahren werden.

Den Keyserlichen Reichs Hoff Rath betreffend / haben wegen Ihrer Keyf. Mayt. dero Gesandre sich nochmaln erklehret / das bey erster Reichsversammlung die verfasste Reichs Hoff Raths instruction den gesambten Herren Churfürsten / inhalts der Keyserlichen Capitulation, zu ihrem Gutachten vbergeben / vñnd derselben außdrücklich mit eingerucke werden solle / das die Reichs Stände ins gemein mit Commissionen nicht vberheylet / noch Mandata sine clausula indifferenten, vñnd außser deren im Rechten nachgelassenen vñnd geordneten Fälle / wieder Sie decretirt werden sollen. Weil aber auch Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / darbey ferner gesucht / daß der Reichs Hoff Rath ebener gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte / vñnd die Keyserlichen Gesandten darwieder eingewendet / das die Bestellung des Reichs Hoff Raths von beyden Religion Verwandten in gleiche Anzahl im Römischen Reich nicht herkommen / derowegen auch ein solches Ihrer Keyf. Mayt. nicht zuzumuhren / Weren aber des gnädigsten Erbietens / daß wie Sie / vñnd dero löbliche Vorfahren am Reich / qualificirte Subjecta, der Augsburgischen Confession zugerhan / von ihrem Reichs Hoff Rath nicht außgeschlossen : Also wolten Sie dieselben auch hinführo gnädigst zu befördern nicht unterlassen / Als ist dieser Punct auff weitere fünfftage Beredung zwischen der Röm. Keyserl. Mayt. vñnd dem hochlöblichsten Churfürstlichen Collegio, doch ohne einigen abbruch Ihrer Keyf. Mayt. Autoritet, Jurisdiction vñnd Hoheit außgesetzt worden. Vñnd haben Ihre Keyf. Mayt. ben so beschehner Aufsetzung desselben Puncten Ihre reservirt, daß vñnderdessen / vñnd bis

daß die angeregte Unterredung / vñnd mit Ihrer Keyf. Mayt. aller-
gnädigstem gutem Einwilligen die Vergleichung desselben Puncten er-
folge / Ihre Keyf. Mayt. Ihre selbst / vñnd Ihrem Keyf. Reichshoff-
Rath in einigem Stück / zumahl auch an Handhabung vñnd Executi-
on dieses gegenwertigen Friedenschlusses / ganz nichts wolten gesperrt
noch entzogen haben.

Der Auaspurgischen Confessions Verwandten Churfürsten vñnd
Stände des Reichs Agenten vñnd Procuratorn sollen am Keyserlichen
Hoff / wann sie sich sonst / wie die ReichshoffRaths Ordnung mit sich
bringe / gebürend legitimiren / vñnd Ihrer Keyf. Mayt. Verordnung /
so der Agenten vñnd Procuratorum halben / an dero Keyserlichem Hoff
gemacht / gemess verhalten / gleich wie bey der hochlöblichsten Keyser Ma-
ximiliani II. Rudolphi II. vñnd Matthiae Zeiten / vnweigerlich geduldet /
vñnd in keinerley wege / vmb der Religion willen / angefochten werden.

So sol auch keine Sach durch die Röm. Keyserl. Mayt. vom
Keyserlichen Cammergericht an Keyserlichen ReichshoffRath abge-
fordert / was einmahl am Cammergericht präueniēdo Rechtengig
gemacht / vñnd dahin gehörig ist / daselbst gelassen / vñnd erledigt vñnd vn-
wissend der sämblichen Reichsstände dem Cammergericht kein Key-
serlich Befehl gegeben werden.

In der Pfälzischen Sach / als vber welche die Jahr hero viel
grawfsame Motus, Vnrube vñnd Beschwerung vorgangen / haben die
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen instendig darauff gedrungen / daß die-
selbe / so wol in puncto der Churwürde / als der Landen / gänzlich vñnd
zu grunde möchte bengelegt vñnd vertragen werden. Diemeil aber Welt-
kundig / es auch das hochlöblichste Churfürstliche Collegium zu Müll-
hausen Anno 1627. also befunden / das der proscribirte Pfalzgraff
Friederich alles des Vnheils / so in Ihrer Keyf. Mayt. Erb Königreich
Böhmen / vñnd folgendes im Römischen Reich entstanden / ein Haupt An-
fänger vñnd Besacher / vñnd Ihre Keyf. Mayt. sampt dero höchstgeehrtem
Hauß darüber in viel Million Schulden vñnd andere grosse Schäden
kommen / auch theils Erbländer / wegen des auffgewandten Kriegs Vn-
kostens / dahinden lassen müssen / vñnd daher von Ihrer Resolution, wie
starek vñnd enfertz auch Churf. Durchl. zu Sachsen sich darumb bemü-
het / nicht welchen wollen: Als sol es bey dem ientigen / so Ihre Keyf.
Mayt. wegen der selben Chur vñnd Lande / für Ihre Churf. Durchl. im
Beyern /

Beyern/ vnd die Wilhelmsche Lineam, auch sonst gemacht/ so wol was
Ihrer Kayf. Mayt. wegen etlicher gewesener Pfälzischer Diener Gü-
ter angeordnet/ allerdings verbleiben. Doch sol weyland Churfürst
Friederichs des Vierdten/ Pfalzgraffens bey Rhein/ hinterlassenen
Frauen Witben/ Ihr Leibgeding/ so viel sie dessen richtig liquidiren
wird/ passirt/ vnd des Proscribirten Kindern/ wann Sie sich vor Ihrer
Kayf. Mayt. gebührliehen humiliren, ein Fürstlicher Unterhalt auß
Keyserlichen Gnaden/ vnd nicht auß Schuldigkeit/ gemacht werden.

Die Leypzischen Erben sollen von dem im Herzogthum Braun-
schweig succedirenden Landsfürsten/ vnd dessen Erben vnd Successorn,
ihrer assignirten/ vnd von denen Herzogen zu Braunschweig vnd Lün-
neburg vormals beliebten/ vnd zu zahlen bewilligten Viermal Hun-
dert Tausent Reichs Thaler inn Acht Jahren nach einander/ jedes
Jahrs in der Leypzischen Ostermess/ vnd zwar Anno 1637. zum ersten
mahl mit Funffzig Tausent Reichs Thaler/ sampt einem Zwey Jährigen
Zins von der ganzen Summa/ je Funff vom Hundert gerechnet: Vnd
dann in der Ostermess Anno 1638. wiederumb mit Funffzig Tausent
Reichs Thaler/ sampt einem Ein Jährigen Zins von dem Rest der
Haupt Summ/ abermahls nur Funff vom Hundert gerechnet: Vnd
so fort an/ des vbrigen Rests/ jedesmahls zusambt dem Zins in Annis
1639. vnd-1640. & sequentibus, bezahlet/ vnd vnter dessen bey ihrer
Hypothec vnd Assignation gelassen/ in verbleibung aber der Bezah-
lung etnes oder andern Termins: wiederumb zu ihrer vorigen Possession
der assignirten Aempter restituirt werden. Die vor Dato dieses Frie-
denschlusses in der selben Schuld Sach erschienene Zinse/ wie auch die
auß demselben Aemptern schon erl. sene Nutzungen/ sollen vmb Frie-
dens vnd Ruhe willen compensirt/ vnd alle darvon gewesene Forde-
rungen beyder seits gestillet seyn.

Wegen der Herzoge zu Meckelburgk haben Ihre Key. Mayt.
sich/ vmb gemeinen Friedens willen/ vnd auß höchst angeborner Güte/
auch vmb Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen beharrlichen Intercession
willen/ dahin erkläret/ es wolte Ihre Kayf. Mayt. Sie/ die beyde Herzo-
gen (wosern Sie gegenwertigen Friedens schluss danckbarlich vnd
würcklich acceptiren/ vnd sich solchem gemess verhalten/ auch deme ih-
renthalben sonderbar begrieffenen Memorial gebührend nachkommen
werden)

werden) wiederum zu Kaiserlichen Hulden vnd Gnaden auffnehmen/
vnd bey Land vnd Leuten gang ruhig verbleiben lassen.

Die Restitution betreffende/ sollen der Römischen Kaiserl.
Mayt. Ihrem Erzhause / auch allen dero assistirenden Chur: Fürsten
vnd Ständen / So dann allen ihren Kriegs Verwandten/ vnd dero
Nähren/ Dienern / Land Ständen vnd Vnterhanen/ auch Ordens
Leuten / vnd in gemein allen vnd jeden angehörigen / Geist- vnd Welt-
lichen Societet: vnd Communen/ niemanden außgenommen/ in spe-
cie auch dem Herzog zu Lothringen/ vnd seinen Angehörigen / von den
Augsburgischen Confessions Verwandten Ständen / alle ihre Chur-
fürstenthüm/ Fürstenthüm/ Graff: vnd Herrschafften/ Land vnd Leute/
Schlösser/ Pässe/ Bestungen/ liegende Gründe/ vnd aller Enden zustee-
hende Renthen / Gütern / Nutzungen / Gefälle vnd alle Dertter/ welche
seither Anno 1630. entstandener Vnrube / nach des Königs Gustavi
Adolphi in Schweden etc. Zukunfft außs Reichs Bodem / einge-
nommen worden/ so viel Ihre Kaiserl. Mayt. vnd dero Assistirerde zu
gedachter Zeit in Possels gehabt/ oder Ihnen vermöge dieses Schlusses
sonst gebühret / Sie möchten es in Anno 1630. in Possession gehabt
haben oder nicht/ was vnd wie viel Sie/ die Augsburgischen Confessions
Verwandte/ davon noch selbst in Händen haben/ ehnweigerlich restitu-
irt vnd eingereumet werden. Jedoch ohne erstattung auffgehabener
Nutzungen/ erlittener Kriegs Schäden vnd auffgewandter Vnkosten/
auch ohne einige demolirung / oder zufügung vnd gestattung einiger
fernern vorseelichen Schadens / wie auch ohne abführung Geschützes/
vnd anderer an denselben Derttern annoch befindlichen Mobilien Auf-
serhalb was jeder Theil an Stückern vnd Munition selbst dahin geschaf-
fet oder mitgebracht. Vnd sollen die Vnterhanen/ da sie an einem
oder anderm Orth Pflicht geleistet/ vnd sich verwandt gemacht / hter-
von loß gezehlet werden.

Was aber die außwertige Potentaten vnd Nationen / in specie
die Cron Frankreich: Schweden vnd andere/ die nicht Reichs Stände
noch dessen Glieder seyn/ oder dasselbige anseht recognosciren/ oder gleich
Reichs Stände vnd dessen Glieder weren/ jedoch zu diesem Frieden sich
nicht bekennen / noch demselben gemess verhalten würden / in Händen
haben/ zu dessen allen würcklichen vnfehlbaren Restitution vnd Wieder-
erlangung / sollen Ihre Chur fürstl. Durchl. zu Sachsen/ so wohl die
andern

andern Augspurgischen Confessions Verwandten Chur: Fürsten vnd
Stände/ wann Sie dieses Friedens mit genessen wollen/ der Röm.
Keyf. Mayt. vnd denen Catholischen mit gesambter Hand vnd Zuthat/
in Krafft dieses Vertrags vnd Friedstands/ auch auffgerichtten gemei-
nen Landfriedens vnd Reichs Ordnung/ ohn allen Anstand helfen/
auff maß vnd weise/ wie davon unten bey der Execution des Frieden
Schlusses mit mehrerm beredet worden.

Doch versteheet sich in allwege/ daß in dem nechst vorhergehenden
Periodo gemeldeten Puncts der Restitution nicht gemeyner/ auch nicht
begriffen seynd die jenige Geist: vnd Welliche Güter/ so zwar Anno
1630. noch inn Catholischer Stände Händen gewesen/ jedoch aber
krafft vnterschiedener Puncten dieses Frieden Schlusses/ den Augspur-
gischen Confessions Verwandten bleiben sollen.

Dargegen sollen vnd wollen Ihre Kay. Mayt. vnd sämbliche
Catholische Stände vnd dero Kriegs Verwandte/ auch hinwiederumb
allen Augspurgischen Confessions Verwandten/ Churfürsten/ Fürsten
vnd Ständen des Reichs/ vnd dero Rätthen/ Dienern/ Land Ständen
vnd Vnterthanen/ vnd ins gemein allen vnd jeden ihren Angehörigen/
vberall niemand (als die so von der Amnistia excipirt seyn) außgenom-
men/ restituiren vnd einreumen/ vnd gleicher gestalt die Vnterthanen
von der Pflicht/ die sie an einem oder anderm Ort geleistet/ vnd sich
damit verwandt gemacht/ lobzehlen/ was von dero Churfürstenthü-
men/ Fürstenthumen/ Landen vnd Leuten/ Vestungen/ Schlöffer/ Päf-
sen/ liegenden Gründen/ vnd aller Enden im Reich zustehenden Rebn-
ten/ Gütern vnd Nutzungen/ vnd allen Orten/ wie die Namen haben/
seltzer Anno 1630. entstandener Vnruhe/ nach Ankunfft des Königs
inn Schweden auffß Reichs Bodem/ von allerhöchstgedachter Ihrer
Kayserl. Mayt. dero assistirenden Chur: Fürsten vnd Ständen/ auch
Kriegs Verwandten occupirt gewesen/ oder den Augspurgischen Con-
fessions Verwandten/ vermöge dieses Frieden Schlusses/ bleiben sollen/
vnd solches gleichsals ohne Demolirung oder zufügung vnd gestattung
einigs fernern vorseßlichen Schadens/ wie auch ohne abfürung Geschü-
ßes/ oder anderer an denselben Dertern annoch befindlichen Mobilien,
auch ohne erstattung auffgehobener Nutzung/ erlittener Kriegs Schä-
den vnd auffgewandter Vnkosten. Aufferhalb was jeder Theil an
Stücken vnd Munition, wie oben gemeldt/ selbstn dahin geschafft oder
mit sich gebracht.

E

Neben

Neben vñnd vber diesem / haben vmb Friedens willen / die Röm²
Keyf. Mayt. auch verwilliget / daß man bey der im Nieder Sächssischen
Kreyß Anno 1625. entstandenen Vnrube occupirt worden / darunter
dann in specie die Vestung Wolffenbüttel vñnd Nienburg mit gemein /
ihrem rechten Herrn / vñnd alles / was Ihre Keyf. Mayt. vñnd dero Af-
sistirende sonst mehr von Städten vñnd Vestungen derer Derrer inn
ihren Händen haben / allermassen wie obgemelt / ohne abstattung der
auffgehobenen Musungen / ohne abführung noch daselbst vorhandenen
Geschüßes / oder anderer Mobilien, anßerhalb was an Stücken vñnd
Munition, Sie vñnd die Catholischen dahin bringen lassen / sollen vnwei-
gerlich restituirt werden. Jedoch bescheidenlich vñnd also:

Was Churf. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böhheim / vñnd
Herzogthumb Schlessien etwa noch innen hat / das sollen vñnd wollen
Seine Churf. Durchl. inn Zehen Tagen / nach empfangung dieses mit
Keyserl. Mayt. Hand vñnd Secret Insigel bekräftigten Friedens / ohne
allen Auffenthalt / restituiren / Ihr Kriegsvolck davon abführen / vñnd
der Keyf. Mayt. oder dero selben hierzu in specie Bevollmächtigten Be-
felchshabern die Plätz vñnd Vestungen / so sie etwa innen haben / abtreten /
damit kein anders / als das Keyserliche Volck / dieselbe præoccupiren
möge. Do auch etwan ander Volck noch darinnen lege / wollen Ihre
Churfürstl. Durchl. dasselbige / wo Ihre Keyserl. Mayt. es allergnädigst
begehren würden / mit Ihrer als dann im Namen Ihrer Keyserl.
Mayt. vñnd des Heiligen Reichs führenden Armada herausbringen helfe-
fen.

Eben auch am selbigen Tag / da die Restitution der Keyserl. Mayt.
in Böhmen vñnd Schlessien beschicht / sollen vñnd wollen gleich so wol die
Keyserl. Mayt. der Churf. Durchl. zu Sachsen restituiren vñnd ab-
treten alles / was von dero Churfürstenthumb / oder andern Ihro zugehö-
rigen Landen / Ihrer Keyf. Mayt. oder dero Herren Assistenten Kriegs-
Volck alsdann in Besatzung noch haben möchten.

So dann sollen vñnd wollen Ihre Churf. Durchl. mit erst angerege-
ter Keyserl. Reichs Armada verhelffen / das auch den Catholischen im
Reich das Ihrige / diesem Vertrag vñnd Frieden Schluß gemess / zum
schleunigsten wiederumb eingeräumt werde / Es möchten sich gleich die
andern Augspurgischen Confessions-Verwandte Churf. Fürsten vñnd
Stände zu diesem Accord bekennen / vñnd demselbigen gemess verhalten /
oder nicht. Entge-

En'gegen soll von Ihrer Kay. Mayt. vnd den Catholischen / mit
Gesambter Hand vnd Zuthat ebenmessige Hülffe / Rettung vnd Wieder-
erlangung des Yhrigen / jedem Augspurgischen Confessions Verwand-
ten / so viel ihm nach außweisung dieses Frieden Schlusses gebüret / ge-
dehen vnd wiederfahren.

Inmassen dann auch htermit außdrücklich bedinget worden / das
der Churf. Durchl. zu Brandenburgt / wann Sie sich zu dieser Pacifi-
cation verstehen / vnd inn allem bequemen / (wie sie dan von diesem
Frieden nicht außgeschlossen / noch vnter den Eccipiendis ab Amnistia
gemeint seyn) die Anwartsung vnd darüber habende Belehnung an den
Pommerischen Landen / vnd sonstn allerdingt verbleiben / von Ihrer
Kay. Mayt. auch dieselbe darbey geschüzt werden solle.

Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen / sonder n auch
sonst ins gemein / sol man conjunctis viribus sich dahin bemühen / das
der Ober: vnd Nieder Sächsishe Kreiß von frembden / vnd insonder-
heit dem Schwedischen / vnd andern darin liegenden / vnd diesem Frie-
densschluß sich nicht gemäß verhaltendem Kriegs Volck liberiret, solches
vons Reichs Bodem abgeschafft / vnd da es nicht gutwillig weichen
würde / mit zusammen gesetzter Macht darauß gebracht / die Plätze / wele-
che es besetzt / davon befreyet / vnd ihren vorigen Herren / vnd denen
sie / vermöge dieses Frieden Schlusses / gehören / vnweigerlich wiederumb
eingeräumet werden.

Eben des gleichen soll auch im Westphalischen oder Nieder Rhet-
nischen Kreiß / vnd sonderlich an dem Weser Strom geschehen / darmit
auch von vnd auß denselben orten dem Reich / in specie auch Ihrer Kay.
Mayt. Erbkönigreich vnd Landen / weiter keine Gefahr dahero zugezo-
gen werde möge / sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen / oder man dessen beyderseits in würcklicher
Arbeit begriffen / sollen dem Fürstlichen Hauß Braunschweig vnd Lün-
neburg / so es diesem Frieden Schluß sich accommodiren, vnd seine vires
zu desselbtigen volnstreckung / mit der Kay. Mayt. vnd des Heiligen
Reichs Armaden zusammen setzen wird / die Bestung Wolffenbüttel / vnd
alle andere Dertter / Bestungen vnd Plätze / so hochgedachtem Hauß
zuständig / vnd vermöge dieses Friedens Schlusses gebühren / restituirt
vnd abgetreten werden.

Ein gleichmässiges sol mit allen andern Plätzen / welche Ihre Kay.
Mayt.

Mayt. vñnd die Catholischen etwan der Orten inne herten/ gegen alle diejenige/ denen solche vorhin zugestanden seyn/ geschehen.

Wann auch im ChurRheinischen/ OberRheinischen/ Bayerischen/ Schwäbischen vñnd Fränckischen Kreys/ der Röm. Keyf. Mayt. vñnd den Catholischen/ sampt ihren Mitverwandren/ insonderheit dem Herzogen von Lothringen/ vñnd seinen Angehörigen/ das ihrige plenariè, wie obvermeldt/ restituirt/ vñnd alle andere Besatzung aufgeschafft/ wollen Ihre Kay. Mayt. reciprocè denen Augspurgischen Confessions-Verwandren in jetztgemelten Kreissen/ so sich zu diesem Accord gleicher gestalt bekennen/ vñnd denselbigen vollziehen helfen werden/ die von ihren Landen inhabende veste Plätze vñnd Dertter wiederumb abtreten vñnd einreumen/ auch auß Regensburg die Guarnison abführen lassen.

Ob aber gleich Ihre Kay. Mayt. solcher gestalt erliche Dertter inn bemelten Kreissen noch besetzt behielten/ So hats doch diese klärtliche abgeredte Meinung/ das die Stände/ welchen selbige veste Dertter zustehen/ nicht sollen schuldig seyn/ von ihren Land vñnd Leuten lenger außzubleiben/ oder sich derselbigen Regierung zu enthalten/ noch auch solche Keyserliche Reichs Besatzungen auß dem ihrigen zu besolden vñnd zu versorgen/ vñnd solchen Last allein zu tragen/ Sondern auß den gemeinen Reichs Contributionibus sol die Unterhaltung des jenigen Volcks/ so vber die ordinaria bey friedlichen Zeiten gewöhnliche Praesidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird/ hergenommen werden. Es sol auch von denselben Besatzungen/ keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen vñnd andern Juribus/ so dann Einkunfften vñnd Intraden, einiger Einhalt vñnd Eintrag beschehen/ sondern er/ deren vngehindert/ wann er sich zu diesem Frieden Schluß würcklich bekennen/ vñnd demselbigen gemess verhalten thut/ alles des jenigen gentsessen/ wessen er vorhin besetzt gewesen/ vñnd ihm in diesem Schluß nicht benommen ist.

Wegen des Herzogs von Lothringen ist hiermit insonderheit bedinge vñnd abgeredt worden/ das er zu allen seinen Land vñnd Leuten/ Schlössern/ Pässen/ Bestungen/ liegenden Gründen/ Nukungen/ Gülten vñnd Gefällen/ Hohelten/ Würden vñnd Berechtigkeiten/ allenthalben/ wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt/ nichts außgenommen/ restituirt/ vñnd darbey erhalten/ auch nicht nachgesehen werden solle/ das weiter etwas an seinen Bestungen demolirt/ oder ihm einiger vorsehtlicher Schade zugefügt werde. Solte es aber vber zu ersicht geschehen/

hen/ sol solches von Ihrer Kayf. Mayt. vnnnd von denen diesen Frieden
Schluß beliebenden Chur: Fürsten vnnnd Ständen des Reichs / an den
Verursachern vnd Helffers Helffern nicht ungeanthet noch vngerochen
gelassen werden.

Die Bestung Philipsburg gebürt nicht mit in diesen Restitutions
Punct/ sondern Ihre Kayserl. Mayt. haben Ihr reservirt, es damit zu
halten/ wie Sie es für sich vnd das heilige Römische Reich am besten be-
finden. Vnd wird solches / wie alles andere / trewlich/ erbar/ ohne alle
arge List vnd Befehrde verstanden/ vnd das darmit nach Teutscher Er-
bar: vnd Aufrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey dieser ab Anno 1630. bis dato gewehrten Kriegs-
vbung die bisherige Interims Besizer / gegen einem vnnnd andern Macht-
barn alleriret vnnnd zu behaubten sich vnterstanden / solle keinem Theil
Vorthail oder Schaden bringen/ sondern bey dem jenigen/ was vor der
selben Kriegsübung vbllich/ billich vnd recht war / gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegsgefangene/ deren Principalen sich dieser Frie-
denshandlung allerdings würcklich bequemen/ sollen zu allen vnnnd jeden
Theilen/ ohn einig Lösegeld / von Publicirung dieses Friedens/ binnen
Monatsfrist/ erlediget vnd auff freyen Fuß gestellet werden. Doch daß
diejenige/ welche sich allbereit geschäzet/ oder eine Ranzion versprochen/
dieselbtge erlegen/ vnnnd durchgehends alle Gefangene/ es sey gleich eine
Ranzion von ihnen versprochen oder nicht / die Vnkosten/ weleche auff
sie in wehrender Custodia ergangen/ erstatten sollen.

Zwischen der Römischen Kayf. Mayt. vnnnd denen sämbtlichen
Satholischen / Ihr assistirenden Chur: Fürsten vnnnd Ständen des
Reichs, auch allen dero Kriegs Verwandten an Einem / vnnnd dann
Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ wie auch allen andern Ihrer
bisherigen KriegsParthey zugehan gewesen/ der Augspurgischen
Confession Verwandten Ständen/ am Andern Theil / wann sie sich
sambt oder sonders zu diesem Frieden Schluß/ vnnnd zu dessen genlicher
Vollstreck: vnd Handhabung/ alsbald nach desselben publication, vnd
an jeden Stand davon gelangenden Wissenschaft / vor verfließung de-
ren drunten bestimbten Zehen Tage / vnnnd also ohn einize verzögerung
würcklich bequemen/ denselben annehmen/ allerdings daretz verwilligen/
vnd sich darzu verbunden machen/ ist etne vollkommene Amnistia alles
dessen/ so bey dieser letzten Kriegsübung von Anno 1630. an / im Heil-
gen

den Römischen Reich / nach Ankunfft des Königs in Schweden auff
Reichs Boden / zwischen Ihnen vorgegangen / vnd was darzu vrsach
gegeben / gestiftet vnd auffgerichtet / vnd alle Mißhelligkeit / Vnmuth
vnd Wiederwillen / so darbey entsprungen / vnd dahero / auff waserley
Wege es auch geschehen möchte / herfür gesucht werden könnte / gänzlich
auffgehoben / dergestalt vnd also / Das derselben von keiner Seiten wei-
ter in Unguten nicht zudencken / noch deswegen ein Theil wieder den
andern / weder durch Güte oder Recht / vnter einigerley Schein nichts
zu präetendiren / noch vorzuwenden : Insonderheit aber auch der Kriegs
Unkosten vnd zugefügten Schäden halben / so wohl Ihre Keyserl.
Mayt. dero Hauß vnd sämbtliche Catholische Churfürsten / Fürsten vnd
Stände gegen die andere Kriegs Parthey / die Augspurgische Confessions
Verwandte / vnd dann auch die selbige hinwiederumb gegen Ihre Keyf.
Mayt. dero Hauß / vnd allerseits Catholische Stände / weder jeko noch
künfftig nichts suchen / sondern alles durch auß gesunken vnd gefallen /
vnd auß Keyserlicher Macht vnd Vollkommenheit / auch Krafft dieses
Frieden Schlusses / auffgehoben vnd abgethan seyn sol.

In solche Amnistia sollen auch Ihrer Keyf. Mayt. Ihres Hau-
ses / vnd deren Ihr assistirenden Catholischen / vnd anderer Kriegsver-
wandten / vnd dann Seiner Churf. Durchl. zu Sachsen / vnd der an-
dern auff derselben Seite mitgewesenen Augspurgischen Confessions
Verwandten Stände / Erben vnd Nachkommen / Lande vnd Leute / so
dann alle Hohe vnd Niedere Kriegs Officirer / vnd ganze Soldatesca
ins gemein / so wol bestalte Räte vnd Diener / sie haben Namen wie sie
wollen / vom höchsten bis zum niedrigsten / vnd vom niedrigsten bis zum
höchsten / ohn einigem Vnterschied / in gleichen alle Raths Verwandte
in Reichs : oder andern Ständen / auch dero Bediente / vnd in summa
Jedermänniglich / so einer oder der andern Parthey bey obgesetzter
Kriegsübung verwand vnd zugethan gewesen / an Leib / Leben / Ehr /
Würde / Freyheit / Haab / Gütern / Lehen / Rechten / Gerechtigkeiten /
Stand vnd Amte / kräftig mit eingeschlossen / vnd deswegen wieder Sie
vnd dero Erben in gesambt vnd sonders / so wenig als wieder das Haupt
vnd Glieder selbst / auch sonst von keinem diesem Kriege zugethan vnd
verwandt gewesen Stand / wieder des andern auch darbey interessire
gewesenen Standes Officirer Räte / Diener vnd Vnterthanen / vnter
keinerley Schein vnd Prætext / wie solches immer Nahmen haben vnd
er sonne

erfennen werden möchte / zu ewigen Zeiten in vngutem nichts gedacht /
noch demselben etwas vorgerückt / viel weniger geanthet vnd gerochen /
auch den Ständen des Reichs selbst / vnd sonst andern ins gemein / an
deren von der Röm. Keyserl. Mayt. vnd dem heiligen Reich / oder auch
durch einen oder mehr Stände von einem oder mehreren seiner Mit Stände
tragenden Lehen vnd andern Berechtigkeiten / nichts / so im Thum
oder Lassen vorgegangen / wie auch keine vnterbliebene Muthung oder
Versaumtlich / so etwa wegen vorgewesener dieser letzten Kriegs Vnrube
beschehen / beygemessen / oder einige Beschwerde gezogen werden /
sondern alles / so vorgegangen / gänzlich abgethan / verloschen vnd auffo
gehoben seyn.

Es sol auch / wann seither Anno 1630. am Keyserlichen Reichs
Hoff Rath Rechtliche Termin angefetzt worden / vnd die Partheien
darauff nicht erschienen weren / oder ihre Notdurfft gebührent nicht ein
gebracht herren / solches Ihnen gleichfalls zu keinem Nachtheil vnd
Abbruch ihres Rechts gereichen.

Es ziehen aber Ihre Keyserl. Mayt. von dieser Amnistia per ex
pressum auß / die Böhmisches vnd Pfälzische Händel vnd Sachen / vnd
was denselben anhangt. Vnd weil Ihre Keyserl. Mayt. solche zu
dempffen / sich vnd ihr Haus in schwere Lasten stecken / vnd wie obgedacht
etliche ihre Erbländer zurück lassen vnd entrachen müssen / So haben
Ihre Keyserl. Mayt. Ihr die Erstattung derentwegen auffgewandter
Kriegs Vnkosten / vnd verursachten Schäden / bey den Verursachern /
Heiffern vnd Beförderern / so viel derselben mit Ihrer Keyserl. Mayt.
durch andere Verträge oder sonst nicht allbereit verglichen oder aufge
fühnet / noch weiter zu suchen vorbehalten.

Ferner ziehen auch Ihre Keyserl. Mayt. auß dieser Amnistia etliche
Personen vnd Güter / von welchen Ihre Keyserl. Mayt. der Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen / eine Special Communication schriftlich thun
lassen / vnd zugleich vmb Friedens vnd Ruhe willen mildeste Erbietung
gethan / die Aufnahme auß der Amnistia gang vnd zumahl nicht weiter
zuerstrecken / als in diesem Frieden Schluß / vnd in derselbigen schrift
lichen Special communication klärlich gemeldet ist.

Weil dann Ihre Keyserl. Mayt. auff solchem Particular Auszug al
lergnedigst bestanden / Ihre Churfürstl. Durchl. auch nicht befin
den können / das vmb so bewandter Vorbehaltung willen / die heitsa
not

me Reichs Beruhigung einige Stunde zu hindern/ So haben es Seine
Churf. Durchl. endlich umb Friedens willen darbey verbleiben lassen.
Vnd sol solcher Auszug vnd dessen Specification/ wie sie in einem Ne-
ben Receß vnter heutigem Dato verfaßt/ eben so kräftig vnd gültig seyn /
auch darüber gehalten werden / so wol/ als wann Sie von Worten zu
Worten diesem Vertrag Speciatim einverleibet.

Doch haben Ihre Keyf. Mayt. sich darneben allergnädigst er-
kleret/ das / wann nach Publicirung solcher Specification, ein oder an-
dere außgenommene Person / sich bey derselben vnverlängt anmelden/
vnd Gnad begehren würde/ Sie/ nach beschaffenheit der Sachen/ Ih-
nen allen den Weg zu Ihrem Keyserlichen Gnaden Thron zu kommen/
hierdurch nicht gesperrt haben wolten.

Welche Stände mit Ihrer Keyf. Mayt. bereit particulariter ac-
cordirt, die sollen bey ihrem Accord gelassen werden / Entgegen aber
nicht befugt seyn/ etwas mehrers/ als in denenselbigen ihnen verwilliget/
aus diesem Frieden zu begehren/ oder aber sich des jenigen/ was Sie inn
selbigen Particular Accorden zugesagt/ durch diesen zu entbrechen.

Obgedachter Amnisti, vnd ins gemeln des ganzen Frieden-
Schlusses/ sollen die bey der vorgangenen Kriegsvbung neutra gebliebe-
ne Stände / dafern Sie sich zu diesem FriedenSchluß gleichfalls als-
bald bekennen / denselben annehmen vnd würcklich vollziehen helffen/
neben ihren Räten vnd Dienern / Landständen vnd Vnterthanen/
mit genießen/ vnd aller dessen commodorum mit fähig seyn.

In diesen FriedenSchluß sollen auch mit eingeschlossen seyn / die
jenigen Potentaten vnd Gewälte/ die einem oder anderm Theil bey die-
ser letztvorgangenen Kriegsvbung beygestanden. Doch so fern Sie aller-
seits wollen/ vnd das ienige/ was einer oder andere in diesem letzten Krieg
von Anno 1630. biß zur Zeit des Friedens / sonderlich auch dem zu Ne-
genspurch in jetztgedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich
gemachten FriedenSchluß zugegen/ eingenommen/ vnverlegt den vori-
gen Besitzern / oder denen es vermöge dieses FriedenSchlusses gebürt/
restituiren. Vff welchen fall zu ewigen Tagen in alleketerley weise nicht
was vngleich gedachte/ sondern htermit beygelegt seyn sol / was sonst eine
oer andere kriegente Partey wegen der / ihrem Wiedertheil bey dieser
Kriegsvbung erwiesener Assistentz, herte vorwenden mögen.

Die

Die Römische Käys. Mayt. haben allergnädigst vber-
nommen/ diesen gantzen Frieden Schluß allen vñnd jeden Chur: Für-
sten vñnd Ständen des Reichs/ auch desselben Freyer Ritterschafft / wie
nicht weniger den See: vñnd Ansee Städten/ ganz förderlichst zu publi-
ciren vñnd zu notificiren/ Ihnen vermittelst Käyserlicher Patenten vñnd
darzu gehöriger Schreiben vñnd Befelchen / die hohe Nothurfft / auch
Schuldigkeit/ Lieb vñnd Treu des Vaterlandes / so dann die schwere
Pflicht vñnd Ayd/ damit man der Röm. Käys. Mayt. vñnd dem Heill-
gen Reich verwandt/ bester massen zu gemüch zu führen/ vñnd beweglich
zu ermahnen/ daß ein jeder / an welchen dergleichen abgehen / in seinem
Gebietz solche Pacification zu menntglichen wissenschaftt öffentlich pu-
bliciren, auch den gegenwertigen Friedensschluß in allen vñnd jeden Pun-
cten belieben vñnd annehmen / darauff sein geworben Volck auß seiner
Mit Stände Landen würcklich abfordern vñnd wegnehmen / von der sel-
ben Zeit an niemanden dar durch einigen weitem Schaden zufügen las-
sen/ dasselbe Volck mit Ihrer Käys. Mayt. Armada conjungiren, vñnd
darvon mehr nicht/ als so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner besten
Plätze nothwendig bedarff, behalten/ zugleich mit in seiner/ die Accepta-
tion dieses Friedens Schlusses besagender Erklärung / ob vñnd mit wie
viel Volck er sich mit der Käyserlichen Armada conjungiren könne vñnd
wolle/ vñnd in was für Zustand vñnd Order sich dasselbe befinden thue/
andere vñnd dessen noch vor verfließung Zehen Tag/ nach publicirung
vñnd erlangter wissenschaftt dieses Friedens/ entweder mit gebürendem
respect die Röm. Käys. Mayt. oder da dasselbe vor verfließung solcher
Zeit / wegen Unsicherheit der Strassen vñnd weite des Weges/ gegen
Ihrer Käys. Mayt. selbst zu thun Ihme nicht wol möglich were/ doch an
stadt Ihrer Käys. Mayt. die Königl. Würde zu Hungarn vñnd Bö-
heim/ oder die Churf. Sn. vñnd Durchlauchtigkeiten zu Mainz / Cöln /
Beyern oder Sachsen/ sambt oder anders/ oder die Käyserliche Gene-
ral Befelchshaber/ welche Ihnen am nechsten oder gelegnesten/ deutlich
vñnd klar berichten solte/ darmit man alsdann wissen möge/ wie sich ge-
gen jedem zu verhalten sey.

Dann dieser Friede wird zu dem ende gemacht/ darmit die werthe
Teutsche Nation zu voriger Integritet, Tranquillitet, Libertet vñnd
Sicherheit reducirt, vñnd die Röm. Käys. Mayt. vñnd dero hohes Erz-
Hauß/ auch alle Chur: Fürsten vñnd Stände des Reichs/ so nicht davon
D außge

Außgenommen/ vñnd sich darzu bekennen / ohne vnterschied der Catho-
lischen Religion vñnd Augspurgischen Confession, zu dem ihrigen resti-
tuirt, vñnd darbey erhalten werden. So lang vñnd viel auch / biß dasselbi-
ge zu Werck gerichtet / sol nicht geruhet noch gefeyert werden.

Zu dessen allen würcklichen vñnd glücklichen Vollstreckung vñnd
Handhabung / sollen Ihre Kays. Mayt. als das Oberhaupt im Reich /
armirt verbleiben. Zu derselben sol Churf. Durchl. zu Sachsen / vñnd
aller andern Chur: Fürsten vñnd Stände Kriegsvolck / (außerhalb was
Sie obgehörter massen / zu Besetzung ihrer vesten Plätze behalten) sto-
sen / vñnd Ihrer Kays. Mayt. vñnd dem Reich / zu Exequirung vñnd
Handhabung dieses Frieden Schlußes / Pflicht leisten / vñnd also auß al-
len Armaden eine Haupt Armada gemacht werden / die sol heißen vñnd
genennet werden: **Der Röm: Kaysrl. Mayt. vñnd des heil-
ligen Römischen Reichs Kriegs Heer.** Auß demselben
Kriegs Heer sol von Ihrer Kays. Mayt. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen ein ansehnlich Corpus zu derselben hohem General Com-
mando gelassen werden / das vbrtze Volck alles mit einander sol imme-
diatè vñter Ihrer Kaysrl. Mayt. geliebtesten Herrn Sohn / der Kö-
niglichen W. zu Hungarn vñnd Böhemb / höchstem General-Comman-
do, vñnd wem es Ihre Kays. Mayt. nechst derselbigen / von Ihrer: vñnd
des H. Reichs wegen / gang oder zum theil zu dirigiren / allbereit vertrau-
wet hetten / oder noch vertrauen würden / seyn vñnd bleiben. Vñnd mit sol-
chem Kaysrl. Reichs Kriegs Heer, vñnd dessen vnterschiedenen Corpori-
bus, sol wieder alle die jenige / so sich dem Frieden wiedersehen / oder das
jenige / was demselben nach / einem jeglichen restituirt werden sol / nicht
restituiren / oder Ihre Kays. Mayt. vñnd das Reich noch weiter verun-
ruhigen würden / nach Anweisung vñnd Verordnung Ihrer Kays. Mayt.
zu vollstehung dieses Frieden Schlußes / gegangen werden. Inmassen
deswegen ein besonders Memorial vñter heutigem dato auffgerichtet /
darinnen mit mehrern zu befinden / wie es mit einem vñnd andern solle
gehalten werden.

So viel aber Armaden seyn werden / auch alle dero Generalen, Ge-
neral Leutenant / Feld Marschall / vñnd ins gemein alle vñnd jede denselben
verwandte Personen / von der höchsten bis auff die niedrigste / sollen der
Röm. Kays. Mayt. vñnd dem heiligen Reich / treu / hold / gehorsam vñnd
gewese

Bewertig seyn/ ihr einiges Absehen aller gehorsambst auff die Röm. Rāyf.
Mayr. als auff das einige Oberhaupt/ vñnd auff das Heilige Römische
Reich/sonderlich aber auch auff die Handhabung dieses Friedens Schlus-
ses/führen/ vñnd der Röm. Rāyf. Mayr. vñnd H. Röm. Reich/ wie solches
die Reichs Ordnung vermag / vber die jenige Pflicht / so deroselben ihr
Volck albereit vorhin geleistet/ mit sonderbaren Pflichten sich hter auff
verwand machen. Doch sollen die Königl. W. zu Hungarn vñnd Böh-
heimb vñnd die Churfürsten des Reichs/ da deren einer oder mehr im Na-
men der Röm. Rāyf. Mayr. vñnd des Heiligen Reichs einen Generalat
führere/ vñnd also auch die Churf. Durchl. zu Sachssen/ persönlicher En-
despflicht erlassen/ vñnd sich an dem begnügt werden/ daß sie solchen ihren
hohen Kriegs Befehl auff Ihre der Röm. Rāyf. Mayr. vñnd dem Heili-
gen Reich ohne das geleistete theure End/ oder doch auff respectivē Kö-
nigliche vñnd Churfürstliche Ehre vñnd Würde/ Treu vñnd Redligkeit/ an
Eydes statt nehmen/ alle andere Kriegs Hāppter aber / vñnd ins gemein
alles Volck/ sol die Pflicht würcklich ablegen.

Die Instruktionen, auch Articuls Brieffe wollen Ihre Rāyf. Mayr.
auff des Heiligen Reichs Abschieden vñnd Ordnungen benleufftig ziehen/
acht darauff geben vñnd darüber halten lassen/ daß zu verschonung des oh-
ne das sehr exhaurirten Vaterlandes/ alle Insolentien verhütet / gute
Kriegs Disciplin wieder auffgerichtet / vñnd die Kriegs Expeditiones, zu
schleunigster erreichung des allgemeinē hoch desiderirten Friedens Zwecks/
zum vorsichtigsten angestellt/ auch die Quartir ohne vnterschied der Re-
ligion oder Standes/ doch der Chur: Fürsten vñnd Stände Residentzen
vñnd Bestungen/ wie auch der Aufschreibenden Reichs Städte (welche
aber dagegen die Einquartirung auffm Lande/oder sonst/ nach proporti-
on ersetzen sollen) damit zu verschonē/ gleich aufgetheilet werden mögen.

Vñnd weil ohnmöglich/ zu allgemeinen Reichs: Krenß: vñnd Depu-
tations Versamblungen dißmals zu gelangen / vñnd doch eine Anlage ge-
macht seyn wil/ es gehe gleich einmals (welches G D Z gnädig verlei-
he) zu gänzlichem Friede/ oder zu vñnterhaltung noch etlichen Kriegs-
Volcks/ Als versichert man sich/ es werde kein Chur: Fürst vñnd Stand
des Reichs/ noch auch die Freye Reichs Ritterschafft: oder Ansee Städte
bedenkens haben / stracks mit vñnd neben ihrer Acceptation dieses Frie-
den Schlusses/ Ein Hundert vñnd Zwanzig Monat/nach dem Einfachen
Römer Zug/ zu bewilligen/ vñn solche in Sechs gleichen Zielen/benamtlich

1. Septembris, vnd 1. Decembris dieses noch lauffenden: vnd 1. Martii, 1. Junii, 1. Septembris, vnd 1. Decembris des nechstkünfftigen 1636. Jahrs / inn die LegStadt / deren jeder Stand von des Reichs Pfennigmeister / den Reichs. Sarungen vnd dem Herkommen nach / berichtet werden sol / an guter Reichs Münze / doch der Reichs Thaler höher nicht / als vmb Anderthalben Gulden / oder Neunzig Kreuzer ange schlagen / ohnfehlbar zuerlegen / damit vmb so viel desto mehr die Disciplina militaris wieder angerichtet / vnd andere Exorbitantz vnd Vnordnung / welche bey dem Kriegswesen / in ermangelung der ordentlichen Zahlung / gemeiniglich folgen thut / verhütet werden möge.

Kein Stand sol alsdann schuldig seyn / zugleich zu contribuiren / vnd auch die Last des Quartirs zu ertragen / oder die Verpflegung der Soldatesca vmbsonst zukommen zulassen / sondern der Käys. Mant. vnd des Reichs Commissarij, welche nach diesem Schluß absonderlich hiezu zu verordnen / sollen dar für sorgen / das richtige gleichmässige Verpflegungs Ordonantz gemacht vnd gehalten / vnd was jeder Stand / oder desselben Unterthanen an Proviant vnd Fütterung liefern / ihnen hingegen an den Contributionen abgezogen / oder auß dem Reichs Pfennigmeister Ampt wieder her auß gegeben vnd nachgetragen werde.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde / alle von derselben Zeit an / auff die obgedachte Käyserliche Reichs Armaden gehende Kosten vollkömlich vnd zu gänzlichser Abstattung zu tragen / oder auch denen Ständen / welche vber die Proportion, auß noth vnd zwang des Kriegs / vor andern Ständen leiden müssen / ihre Schäden auß den Kriegs Contributionen, welche von den Ständen nach vnd nach bewilliget werden / zu ersetzen / So sol es nicht darumb die meinung haben / daß die Stände des Reichs schuldig sein solten / nachzutragen vnd zuerstarren / was vber die Kriegs Contributionen, so sie nach vñ nach bewilligen / auff den Krieg gehen / sondern es sol desto embsiger auff erspar : vnd einziehung aller vermeidlicher Vnkosten / vnd auff eine ringerung der Anzahl des Kriegs Volcks / also / das die Käyserliche vnd des Heiligen Römischen Reichs Armada in vnterschiedenen Corporibus der Befahr adæquirt, vnd nicht vber die Notdurfft stark sey / gesehen / wie auch auff eine vollkommene Beruhigung des Reichs / vnd also auff förderlichste gänzlichser Abdanckung des Kriegs Volcks / trewlich getrachtet werden.

Wie dann die Röm. Käys. Mant. mit Rath vnd beliebung der Herren

Herrn Churfürsten / einen Reichs Tag auffschicht außschreiben wol-
len / auff das / wann man je weiter kriegen müste / alles, was ferner bey
der Militia zu consideriren, auff selbigen Reichs Tag mit gesambter
Stände ordentlichem Zuthun erörtert werde.

Inmittelst sol nochmahls / weder das ganze Reich Teutscher Nati-
on, noch einiger Stand desselben / einiges Weges zu den Nachträgen
oder sonst zu einiger Zahlung / welche nicht ins gemein verwilliget wird /
obligirt seyn / sondern es mag denen / die sich diesem Frieden Schluß
entweder gar nicht / oder doch nicht gnungsam bequemen / vnd an des
Vaterlands desto länger wehrender kostbarer Armatur schuldig seynd /
da sich deren vber verhoffen einige finden solten / desto stärker zugespro-
chen / vnd die Ersetzung auß dem / so den selben zustehet / vermöge der
Reichs Ordnung / gesucht werden.

Kömpf man dann einmahl wieder zur längst gewünschten Beru-
higung des lieben Vaterlandes Teutscher Nation, (dahin man dann je
derzeit eufferst vnd erretlich sich zu bemühen) vnd also bald nur wegen der
sich Wiedersehenden darzu gelangen / So sollen alle vnd jede Einquar-
tirungen / Sammel : vnd Weusterplätze / Kriegs Stewren / vnd andere
den Reichs Sakungen zu wieder lauffende Beschwerungen / mit denen
das Reich eine zeit hero belegt vnd beladen gewesen / ins künfftig aller-
dings vnd durch auß fallen / vnd sich derselben nimmermehr angemast
werden.

Defgleichen soll auch als dann keine einlige Kriegs Verfassung in
Heiligen Römischen Reich / weder vom Haupt noch Gliedern / zu wieder
der Käyserlichen Wahl Capitulation, den Reichs Abschieden vnd
Kreysverfassungen / vorgenommen werden.

Es soll auch wegen keiner Sach / es sey dieselbige in diesem Tractat
außgestellt / verglichen oder nicht / insonderheit auch wegen der Pfälzi-
schen Sach nicht / der Käyserlichen Concession, Belehnung vnd Ver-
ordnung zu wieder / einige Außländische Kriegs Macht auß des Reichs
Bodem zu kommen / gestattet / oder da sie wieder verhoffen je drauff lehe-
me / doch mit gesambtem Zuthun darvon wieder weggebracht werden.

Ferner sollen in vnd mit auffrichtung dieses Friedens Schlußes
vnd dessen publication, alle vnd jede Uniones, Liga, Paedera vnd der-
gleichen Schlüsse / auch darauff gerichtete Ahd vnd Pflichten / gänzlich
auffgehoben seyn / vnd sich einig vnd allein an die Reichs : vnd Kreys

Verfassung / vnd an diese gegenwertige Pacification gehalten werden.
Doch verstehet sich solches gar nicht auff eine Aufhebung der Churfürst-
lichen Borein.

Eben so wenig verstehet es sich auff der Röm. Keyf. Mayt. vnd
ders hohen Erzhause / oder auch auff anderer Chur: Fürsten vnd
Stände confirmirte Erbeintung.

So solle auch dadurch der Dreyen Chur- vnd Fürstlichen Häuser/
Sachsen/ Brandenburg vnd Hessen/ Bralte von den Römischen Käy-
fern confirmirte Erbeintung vnd Erbverbrüderung ohnbeschadet seyn.

Die Röm. Käyf. Mayt. wollen mit den Aufwertigen Christlichen
Potentaten vnd Gewälten/ welche deroselben vnd dem Heiligen Reich
ihre Beruhigung/ Ehr vnd Würde/ auch Land vnd Gebieth nicht ver-
hindern/ gute Einigkeit vnd vertrauliches Vernehmen erhalten/ vnd
den Ihrigen recipirtes sicheres hin: vnd herreisen/ auch vngehinder-
te freye Commercias, nach Inhalt Ihrer Keyserlichen Wahl Capitula-
tion vnd des Reichs Sakungen/ gestatten.

Es wollen auch Ihre Käyserl. Mayt. allerselts Chur: Fürsten vnd
Stände des Heiligen Römischen Reichs mit Recht vnd Gerechtigkeit/
nach Inhalt der Fundamental Besetze/ Guldenen Bull / vnd anderer
löblichen Reichs Constitutionen, so dann laut dieses Vertrags / auch
mit Sanfftmuth vnd Güte regieren/ vnd denselben Käyserliche Freunds-
schafft/ Hulde/ Gnad vnd Gutes erweisen/ vnd männiglich bey Gleich
vnd Recht/ darinn doch jedes Reichs Grundveste vnd Glückseligkeit be-
stehet/ verbleiben lassen / wie auch das ganze Römische Reich bey seiner
wohergebrachten Libertet, Freyheit/ vnd Nobelt/ wie denn auch Reli-
gion: vnd Prophan-Frieden/ jederzeit erhalten vnd schützen.

Die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände des Reichs aber/ sampt vnd
sonders/ sollen auch zuförderst vnd hinwiederumb der Keyserl. Mayt. al-
len schuldigen vnterthänigsten Respekt, Ehr/ Gehorsam/ Lieb vnd Treu-
standhaftig erzeigen / vnd in allem/ wie trewen vnd gehorsamen Chur-
fürsten/ Fürsten vnd Ständen gebühret/ sich verhalten.

Auch solle zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen Confes-
sions Verwandten Ständen das alte gute auffrechte Deutsche Vertra-
wen wiederum erhoben/ trewlich fortgepflanzt/ vnd alles das jenige / so
Mißverständnis oder Weiterung gebehren möchte / vmb des allgemeinen
bestes willen/ fleißig vnd zeitlich verhütet werden.

Wende

Beide / die Catholische vnd Augspurgische Confessions. Bee-
wandte Chur: Fürsten vnd Stände / sollen mit einander zu handhabung
Fried vnd Rechtens / getrewlich concurriren, vnd Ihrer Käys. Mayt.
als dem Ober Haupt / hertz zu allen schuldigen Respect, Gehorsam vnd
Beystand erweisen.

Vnd weil das Heilige Römische Reich ohne den so weislich auff-
gerichteten Land Frieden nicht bestehen kan / Als sol auch derselbige vom
Haupt vnd Gliedern jederzeit treulich observiret vnd vor Augen ge-
habt / vnd darüber / zumahl bey diesen grausamen / eine zeithero häufig
eingerissenen Unordnungen / vnd fast ohne schew verübten Gewalttha-
ten / mit grossen Ernst vnd Eysen gehalten / vnd ein jeder Contraveniens
nach aller Schärffe / ohn Ansehen einiger Person / gestrafft werden / das
mit eines Exempel ein Schrecken vieler seyn möge.

Vnd da einer oder anderer Stand sich den Reichs Befehlen vnd
Executions Ordnungen / vnd diesem Friedens Schluß zu wieder / in Ver-
fassung stellet / Werbung vnd Kriegs Volck annehme / vnd darvon auff
Erinnerung der Käys. Mayt. welche von den Aufschreibenden Stän-
den der angrenzenden Krensse sampt oder sonders dessen ohnverzüglich
avisiret werden solle / nicht gütlich abstehen wolte / Sol wieder denselben /
nach inhalt der Reichs Fundamental Befehle / vnd anderer heilsamen
Constitutionen, auch dieser Pacification, mit Käyserlichem Ernst ver-
fahren / vnd darinnen allerseits des Heiligen Reichs Befehlen vnd Or-
dnung nachgegangen / vnd dieselbe in acht genommen werden.

Was in diesem Frieden Schluß vnd dessen neben Reccessen keine
sonderbare Erklärung vnd Decision hat / darinn sol es aller dings bey des
Heiligen Reichs Fundamental Befehlen / auch hoch vnd thewer verpön-
ten Religion: vnd Prophan Frieden / sowol andern heilsamen Reichs
Constitutionibus vnd Ordnungen / vnd wann auch in denselben keine
sonderbare Disposition befundlich / bey Verordnung gemeiner Käyserli-
cher Rechte gelassen werden.

Was aber diesem wolbedächtigen Frieden Schluß zu wieder vnd
entgegen / oder hinderlich vnd schädlichen seyn möchte / es habe auch Na-
men wie es immer wolle / das sol zu keiner zeit von niemand / wer der auch
were / angezogen oder vorgewendet werden / sondern alles vnd jedes / so
fern vñ weit es diesem Frieden Schluß vnd dessen in sich haltenden Pun-
kten / Articula vñ Meinungen nachtheilig / abbrüchig vñ hinderlich seyn
soll.

Ednee/ es sey gleich Gerichtlich verordnet/ oder auffer Gerichte verhandelt/ vnd habe Namen wie es wolle/ hiermit vnd in krafft dieses gänzlichem vnd zu grunde außgehelt seyn/ auch von nun an vnd zu ewigen Tagen/ weder inn: noch außershalb Gerichts/ zu hinterreibung/ glossirung/ declaration, oder limitation dieses Vergleichs/ weder per modum Actionis oder Exceptionis, (außershalb was droben wegen der Geistlichen Güter einem jeden / vff den fall entstehender weiterer Vergleichung / nach verstreiffung der daseibst bestimpter Jahr/ zu seinem Rechten vorbehalten) allegirt vnd eingeführt/ viel weniger iehwas darauff erlanet/ decretirt/ sententionirt / oder exequirt werden / Sondern solcher Vergleich/ wie derselb in seinen klaren deutlichen Worten vnd Buchstaben lauret / als eine feste vnveränderliche Norm, Regul vnd Richtschnur eines auffrechten/ beständigen/ ewigwerenden/ vnaufflöblichen Friedens/ in allen Höhen vnd Niedern Gerichten/ wie auch außershalb derselben/ gehalten/ vnd do deme zu wieder/ vber zuversicht / auch ins künfftige von jemanden/ wes Standes/ Würden oder Wesens der auch were / de facto directo oder per indirectum vorgenommen / impetirt/ oder motu proprio erfolgen/ oder sonst einigerley weis gehandelt würde/ soll daselbe jeko als dann/ vnd dann als jeko/ ganz vnd allerdingß vngültig/ vnd ipso facto null vnd nichtig seyn/ vnd/ als wann es nicht ergangen vnd vorgenommen/ gehalten vnd geachtet werden.

Vnd wollen Ihre Kaysersliche Mayt. diese ganze Pacifications Handlung bey Ihren Kayserslichen Würden vnd Worten/ für sich vnd Ihre Nachkommen am Reich / auch dero Erzhauß/ stet/ vnverbrüchlich vnd auffrichtig halten vnd vollziehen / deren stracks vnweigerlich nachkommen vnd geleben/ vnd darüber jeko oder künfftig / weder auß Vollkommenheit oder einigen andern Schein/ wie der Namen haben möchte/ nichts fürnehmen / handeln oder außgehen lassen/ noch jemand andern von ihrent wegen zu thun gestatten.

Ingleichen thut Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen/ vor sich/ Ihre Erben vnd Nachkommen/ vnwiederrufflichen bey dero Chur: vnd Fürstlichen Würden/ Standt vnd Namen versprechen vnd zusagen/ daß Sie alle das jenige / so in dieser Pacifications Handlung versehen / es sey per modum Pacti oder Reservati einkommen / vor sich / Ihre Erben vnd Nachkommen / auch Land / Leute / Vnterthanen / also trewlich vnd veste halten/ vnd darwieder in keinerley wege handeln sollen noch wollen/
noch

noch jemand andern von ihrenwegen zu thun gestatten. Vnd do Ihre
Kays. Mayt. dero hohes Hauß vnd Assistirende/ oder auch Ihre Churf.
Durchl. vnd dero Mit Verwandte/ oder jemand / so in diesem Vertrag
begriffen/ vnd sich mit gleicher Verpflichtung darein begiebt/ mit thät-
licher Handlung oder sonsten Vergewaltigung leiden / oder demselben
das seine vorenthalten würde/ Denselben wollen Ihre Kays. Mayt. vnd
Churfürstl. Durchl. getreue Hülffe/ Rath vnd Beystande/ in krafft des
hierüber auffgerichteten gemeinen Land Friedens/ Reichs Ordnung/ vnd
dieses Vertrags vnd Friedensstands / sämplich vnd sonderlich leisten.
Vnd solle also dieses alles Kays. Königlich/ Churfürstlich/ Fürst-
lich/ Erbar vnd vffrichtig/ vest vnd kräftig gehalten werden.

Vnd wenn nun dieser Frieden Schluß von den andern Geistlichen
vnd Wellichen Chur: Fürsten vnd Ständen/ oder doch dem mehrern
Theil gleichfalls beliebet vnd bekräftiget/ sol er vmb des Boni publici
willen/ als eine gemeine Reichsbewilligung gelten/ auch von Ihrer Kays.
Mayt. dero Reichs Hoff Rath/ so wol dem Kays. Cammer Ge-
richt zu Speyer / tragenden Kays. Amptis wegen/ dar auff jeder-
zeit zu sprechen/ anbefohlen werden. Gestalt dann Ihre Kays. Mayt.
als das Ober Haupt/ sich darzu Kays. erklärt / Seine Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen/ auch ihres theils/ daß solches geschehen möge / be-
williget/ vnd dergleichen von denen/ so diesen Vertrag annehmen/ vnd
sich darzu verbunden/ auch zu beschehen.

Vnd sol auch Seiner Churf. Durchl. zu Sachsen / zu der selben
vnd sämplicher Augspurgischer Confessions Verwandten Stände ge-
hörender Sicherung/ der Herren Catholischen Chur: Fürsten vnd
Stände allerseits/ oder des mehrern theils/ vnd was die Hohen Erbs: vnd
Stifte belanget/ zugleich der DomCapitul beliebung vnd bekräftigung
dieses Vertrages originaliter ehistes vberschicket/ auch hierinnen keinem
Standt/ er sey einer oder der andern Religion zugethan oder verwandt/
einige Aufflucht oder Verzögerung nicht verstatet/ sondern eine durch-
gehende Gleichheit hierinnen gehalten / vnd treulich / Deutsch vnd
vffrecht in allem verfahren werden. Inmassen dann auch dessen von
Kays. vnd Königl. Mayt. Seine Churf. Durchl. zu Sachsen/ vnd dero
Augspurgische Confessions Verwandte Mit Stände hiermit Kays. l-
chen vnd Königlichem versichert seyn sollen.

E

Schließlich

Schließlich haben sich Ihre Kays. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachsen/ bedächtig erinnert / daß außser eines gemeinen Reichs: oder je zum wenigsten Deputation Tages / dergleichen das ganze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen / Gestalt dann auch Ihre Kays. Mayt. vnd Churf. Durchl. (da es nur die jetzige / mit so gar sonderbaren schweren Umständen umgebene klägliche Reichsbewandtnuß gestattet / vnd kein sonderbar eilend vnverzüglichs Rettungsmittel erfordert hette) solches gerne sorgfältig in acht genommen: Ist sich demnach verwahrt worden / vnd wird nochmals hiermit klärllich bedingt / daß der dßmals auß vnombgänglicher Noth gebrauchte Modus dem Heiligen Römischen Reich / vnd dessen sämpt: oder sonderlichen Gliedern / sonst zu ewigen Tagen keine präjudicirliche consequentz oder beschwerlichen Eingang bringen / oder von jemand vor ein Exempel angezogen werden solle.

In Vhrkundt seynd dieser Brieffe Drey auff Pergamen originaliter außgefertigt / deren jeder von Röm. Kays. May. auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / vor sich vnd dero Nachkommen / selbsthändig vnverschrieben / vnd mit anhängung dero Kays. Röm. vnd Churfürstlichen Insiegel verwahret / vnd das eine Exemplar der Kays. Mayt. / das andere Ihrer Churf. Gn. zu Mainz / zu dero Reichs Kanzley / das dritte Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen / zugestellet worden. Geschehen in Prag den Dreyßigsten Maij Anno Christi vnser Erlösers vnd Seligmachers / Ein Tausend / Sechshundert vnd Fünff vnd Dreyßig.

Churfürstl. Durchläuchtigkeit
zu Sachsen/ etc.
Gnädigste

Verordnung/

Wie auff den instehenden S. Johannis des
Täuffers Tag vnserm HErrn Gott für die glückliche
Friedens Tractaten/ im ganzen Churfürstenthumb/ vnd allen
darein gehörigen Kirchen solle gedancket/ auch künfftig nach al-
len Predigten/ vnd in allen Beistunden
gebetet werden.



Liebte vnd Andächtige in dem HErrn
J E S U Christo/ Welcher gestalt der Durchlächtigste
Fürst vnd Herr/ Herr Johann Georg/ Herzog zu Sach-
sen/ Gältich/ Eleve vnd Bergk/ des Heiligen Römischen
Reichs Erzmarschall vnd Churfürst/ Landgraff in Thü-
ringen/ Marggraff zu Meissen/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der
Marck vnd Ravensburgk/ Herr zu Ravensstein/ Vnser gnädigster Herr/
die ganze Vier vnd Zwanzig Jahr Seiner Churfürstl. Durchl. Chur-
fürstlicher Regierung/ Ihr zum höchsten angelegen hat seyn lassen / daß
Fried vnd Ruhe im ganzen Römischen Reich/ auch in diesem Churfür-
stenthumb vnd Landen/ erhalten/ Hingegen alle entstandene vnd erha-
bene Vnruhe/ durch Friedliebende gute Rathschläge / vnd ordentliche
heylsame Mittel/ gang gestillet werden möge / das ist Ewrer Christlichen
Liebe vnd aller Welt vnverborgen.

Ob nun aber wol Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit vor Vier
Jahren/ sich nothwendig in Kriegsverfassung stellen/ vnd vnrmgäng-
lich bißhero mit Fortsetzung der Waffen/ Ihre trewe Land vnd Leute/
bey Geist- vnd Weltlichen Freyheiten schützen vnd handhaben müssen/
So seyn Sie doch immerdar hierbeneben bemühet gewesen / wie der
schädliche blutige Krieg möchte gestillet / vnd ein heylwertiger guter

E ij

Fried

Fried/ so wol in ders Churfürstenthumb vnnnd Landen/ als auch sonstem
in heiligen Römischen Reich wiedergebracht vnnnd auffgerichtet wer-
den/ Gestalt dann die Friedens Tractaten nun vber ein ganzes Jahr mit
grosser Mühe vnnnd schweren Vnkosten/ anfänglich zu deutmarck/ vnnnd
Pirna/ letztlich aber in diesem Jahr zu Praga/ gewähret haben.

Wann dann/ auff vorhergegangenes inbrünstiges/ vnd tägliches
Gebet/ der Allerhöchste seine Gnade vnnnd Segen so mildiglich zu dem
fürgehabten Rathschlägen verleihen/ das die Mittwoch nach Pfingsten/
den 20. Maij altes Calenders/ von der Röm. Keyf. auch zu Hungarn
vnnnd Böhheim Königl. Majestät/ vnnnd mehrhöchstermelder Ihrer
Churfürstl. Durchl. ein solcher Friede geschlossen/ krafft dessen verhoff-
entlich/ hier/ vnnnd im heiligen Römisch. Reich/ denen Kriegs Pressuren
gestewret/ das grausame Blutvergiessen eingestellt/ vnnnd das hochbe-
trübte Vaterland Deutscher Nation wiederumb in vnd zuruhigem Zu-
stand gesetzt werden wird.

So ist es nicht mehr dann billich/ dem GOTT des Friedens für
solche hohe/ grosse vnaussprechliche Wohlthat offentlich Lob/ Ehr/ Preis
vnd Danck zu sagen/ Ihu auch anzuruffen/ vnd zu bitten/ daß seine heil-
lige Allmacht ferner das Christliche Friedens Werck segnen/ vnnnd aller
interessirter, hohes vnnnd niedriges Standes Personen Herzen/ Sinn
vnnnd Gemüther also lencken/ leiten/ regieren vnnnd führen wolle/ damit sie
samt vnd sonders den allgemeinen heylwertigen Frieden ergreifen/ vnnnd
zu wirklicher Effectuirung vnnnd Erhaltung desselben trewlich/ jeder an
seinem Ort/ cooperiren helffen: Zu welchem Ende dann vnser gnädig-
ster Churfürst vnnnd Herr/ gnädigst angeordnet/ daß auff den heutigen
Tag ein allgemeines Danckfest/ GOTT allein zu Ehren/ mit Christlichen
Ceremonien auff's feyerlichste/ als es geschehen kan/ gehalten werden sol-
le. Derowegen/ weil wir nun mit der Predigt vnnnd Lobgesängen einen
guten Anfang gemacht/ so wollen wir auch jeko andächtiglich fortfah-
ren/ unsere Herzen vnnnd Zungen zu dem Allerhöchsten erheben/ vnnnd also
mit einander beten/ vnnnd sprechen:

D Allmächtiger/ trewer/ Barmherziger GOTT
vnnnd Vater im Himmel/ wir erkennen vnnnd be-
kennen für deinem allerheiligsten Angesicht /
daß

Daß wir die grosse bißher erlittene Krieges Straff mit
vnsern vielfältigen Sünden vmb dich wol verdienet
haben/ dann wir haben allerselts mit vnsern Vätern
gesündigt/ wir haben mißgehandelt/ vnd sind Gott-
loß gewesen/ auff deinen Wegen haben wir nicht ge-
wandelt/ vnd deinem Befehl nicht gehorchet/ darumb
hastu vber vns außgeschüttet dē Grimm deines Zorns/
daher hat sich deine Barmherzigkeit hart gegen vns
gehalten/ du hast die Erde bewegt vnd zerrissen/ daß
sie ganz zerschellet ist / Du hast vns ein hartes erzei-
get/ vñ einen Trunck gegeben/ daß wir davon gedau-
melt: Ach H E R R/ du hast ohne Barmherzigkeit
zerstöret die Städte/ so voller Volcks waren/ sind
durch das Kriegswesen ganz wüste/ Ihrer viel/ vnd
Dörffer ohne zahl/ gar in die Asche gelegt worden/
Du H E R R hast vns viel klagens vñ Leides gemacht/
Du hast vns mit Bitterkeit gesättiget/ vnd mit Ber-
muh geträncket/ Du hast dich mit einer Wolcken be-
deckt/ daß eine zeitlang kein Gebet hindurch kondte/
H E R R/ du hast deinen Grimm vollbracht an vns/
vnd hast alles Unglück vber vns gehäuffet/ dann wir
haben dich erzürnet/ vnd es ist vnser Bosheit schuld/
daß wir so gestäupet werden/ es ist vnser Ungehör-
sams schuld/ daß wir so gestraffet werden/ Wolan
H E R R/ du bist gerecht/ vnd alle deine Gerichte sind ge-
recht/ Du hast aber auch dich vnser hinwiederum be-
barmet/ Du hast dich gewendet von dem Grimde

nes Zorns / Du hast vns wieder getröstet vnd erquie-
cket / daß sich dein Volck vber dir freuen möge / Du
lehest vns nun hören / daß du Friede zusagest deinem
Volck / vnd deinen Heiligen / Dafür sey dir Lob / Ehr /
Pryß vnd Danck gesaget / O grundgütiger Gott /
von nun an biß in alle ewige Ewigkeit.

Wir bitten aber auch herzlich / vnd demütiglich /
O trewer barmherziger Vater / habe auch hinfüro
Gedanken des Friedens vber vns / erhalte stets den
Frieden vnter vnd bey vns / nach deiner gewissen Zu-
sage / vnd sey vnser Fels ewiglich / beuge die / so in der
Höhe wohnen / vnd neige ihre Herzen zum Frieden /
laß Friede seyn inwendig in vnsern Mawren / vnd
stewre den Völkern / die da gerne kriegen / Gieb / O
Herr Gott / daß alle Schwerdter zu Pflugscharen /
vnd alle Spieße zu Sicheln werden / daß kein Volck
wider das andere mehr ein Schwerdt / in vnserm Va-
terlande zumal / auffhebe : Verleihe / daß wir vnd vn-
sere Nachkommen Friede haben / vnd jeglicher vnter
seinem Weinstock vnd Feigenbaum sicher wohnen
möge.

Vnd demnach vnser gnädigster Churfürst vn Herr
annoch in dem hohen Werck begriffen / alles vollend
zu guter Ruhe / gutē vnd allgemeinen heilwertigen si-
chern Frieden bringen vn befördern zu helfen / so wol-
lest du / trewer Gott vnd Vater / selne Churfürstl.
Durchl. sampt alle liebsten ihrigē / gnädiglich erhalte /
auch

auch Gedenken vnd Segen zu allen ihren Christlichen
Rath. vnd Anschlägen geben / auff das aller Orten/
wie in ihrem Lande / Ehre wohne / das Güte vñ Trew
einander begegnen / Gerechtigkeit vñnd Friede sich
küssen / das Trew auff der Erden wachse / vñnd Gerech-
tigkeit vom Himmel schawen / das sie dannoch für die
bleibe / vñnd im schwang gehe.

Ach HErr / HErr / kehre dich doch wieder zu vns /
vñnd sey deinen Knechten gnädig / Fülle vns früh mit
deiner Gnade / so wollen wir rühmen vñnd frölich seyn
vñns lebenlang / erfreue vns nun wieder / nach dem
du vns so lange geplaget / nach dem wir so lange Un-
glück gelitten. Zeige deinen Knechten deine Werck /
vñnd deine Ehre ihren Kindern / Vñnd du HErr / vnser
Gott / sey vns freundlich / vñnd fördere das Werck vn-
serer Hände bey vns / ja das Werck vnserer Hände
wollest du fördern / Laß vns vñnd vnser Nachkommen
sehen die Wolfarth deiner Auserwehltten / vñnd vns
frewen / das es deinem Volcke wolgehe / Vñnd diß al-
les wollest du thun / O barmherziger GOTT vñnd
Vater / vñnd deß thewren / werthen Verdiensts / dei-
nes liebsten Sohnes Jesu Christi / vnseres HErrn
willen / welcher mit dir vñnd dem heiligen Geiste lebet
vñnd regieret / ein einiger / wahrer / hochgelobter vñnd
hochgebenedeyter Gott / von nun an biß in
alle ewige Ewigkeit / Amen /
Amen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[P.]
[No Bz 101 verso]
[Pon Vc Bz 142 verso]



Pon X 16 658 d

ULB Halle

3

004 654 609



Sb





Pon Xb 658^d

Paul Friedrich
Buchbindermeister
Merseburg a. S.

VD17





2 an
Friede
Von der K
Churfürst
zu)
De

Erstlich Gedru
Bergen/ S
Zeko zu Franckfu

